

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörverden

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- 1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186/3197), gekennzeichnet worden sind;
- 4) Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5) Den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

- 1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

- 2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme gem. § 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind;
- 3) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, die von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- 4) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
- 5) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen u. a.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (5) Die Gemeinde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die Karten sind bei Zutritt zu der Veranstaltung zu entwerten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen nach Genehmigung durch die Gemeinde von einer Druckerei gedruckt oder von einer Vertragsfirma der Gemeinde bezogen oder bei der Gemeinde mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Kartenabrechnung bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 12 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen gem. (§ 1 Nr. 2 und 3) | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen gem. (§ 1 Nr. 4) | 20 v. H. |

des Preises oder Entgelts.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (5) Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann eine Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 9
Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für
 - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeiten,
die in Spielhallen aufgestellt sind 80,00 Euro je Gerät
 - b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder
mehrere Spiele ermöglichen,
je Gewinnmöglichkeit 80,00 Euro
 - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) 35,00 Euro je Gerät
 - d) Geräte mit Gewinnmöglichkeit,
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 50,00 Euro je Gerät
 - e) Geräte gem. d), die gleichzeitig zwei oder
mehrere Spiele ermöglichen
je Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
 - f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) 25,00 Euro je Gerät
 - g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben 200,00 Euro je Gerät
 - h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 15,00 Euro je Gerät

(2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1), 1,00 Euro bei Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 2 und in allen übrigen Fällen 1,00 Euro für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 entsprechend.
- (3) Ist die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 unverhältnismäßig schwer durchführbar, insbesondere bei Spielclubs und gemischten Veranstaltungen, so kann sie pauschaliert werden.

§ 12

Meldepflichten

- (1) Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes von dem Aufstellungsplatz ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Monate im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Steuer kann auf Antrag je Kalender-vierteljahr mit den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgesetzt werden.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörverden vom 16.12.1985, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO vom 16.10.2001, außer Kraft.

Dörverden, den 16.12.2004

Der Bürgermeister